*Absender*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

An die

*Landesamt für Finanzen*

*Hoevelstr. 10*

*56073 Koblenz*

*Datum, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

Personalnummer: ………………………………………………

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben bezogen auf ihr Amt Anspruch auf eine Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebensstandard ermöglichen soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Inhalt und Mindestmaß der amtsangemessen Alimentation in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. insbesondere Bundesverfassungsgericht, Zweite Senat in seinem Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung - Az.: 2 BvL 5/13 - ) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen.

Diese verschärfen die Vorgaben aus der sog. W-Besoldungsentscheidung (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10) zu prozeduralen Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 GG tatsächlich eingehalten wird. Die prozeduralen Anforderungen bestehen mindestens in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten - insbesondere bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017- 2 BvR 883/14 -- 2 BvR 905/14 –) hat zudem erneut das Abstandsgebot als einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.

Den mit Artikel 33 Grundgesetz vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Rheinland-Pfalz nicht nachgekommen.

Deshalb hat auch das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht am 22.09.2017 in 5 Musterverfahren (Az. 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 und 8.17) erneut die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Beamten und Richtern gewährte Besoldung amtsangemessen ausgestaltet war.

In Rheinland-Pfalz werden seitens des dbb mehrere Musterverfahren geführt, um die Höhe der amtsangemessenen Alimentation höchstrichterlich klären zu lassen.

In einem dieser Verfahren hat das Verwaltungsgericht Trier am 12.09.2017 - Az. 7 K 9764/16 - zwar die Klage abgewiesen, gleichzeitig jedoch die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese wurde zwischenzeitlich vom dbb eingelegt und ist beim OVG unter dem Az. 2 A 11745/17. OVG anhängig.

**Aktuell hat auch das OVG Koblenz am 29.04.2024 einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, der die Frage der Gewährung der amtsangemessenen Alimentation in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand hat (Az. 5K 686/22.KO und 5K 1153/22.KO) zum Gegenstand hat.**

Im Hinblick auf diese Musterverfahren sowie die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Vorlagebeschlüsse gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist und

**beantrage die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung**, die den in dem Urteil aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts meinen Antrag ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)